



2024/1093

16.5.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 254/2023

vom 27. Oktober 2023

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1093]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union ⁽¹⁾, berichtigt in ABL L 316 vom 8.12.2022, S. 100, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft unter anderem Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Aquakulturtiere. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils zu Kapitel I von Anhang I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island.
- (4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird nach Nummer 11bza (Delegierte Verordnung (EU) 2021/1353 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:
„11bzb.
32022 R 2292: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union ist (ABL L 304 vom 24.11.2022, S. 1), berichtigt in ABL L 316 vom 8.12.2022, S. 100“
2. In Kapitel II wird nach Nummer 31qy (Delegierte Verordnung (EU) 2021/1353 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:
„31qz. **32022 R 2292:** Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union ist (ABL L 304 vom 24.11.2022, S. 1), berichtigt in ABL L 316 vom 8.12.2022, S. 100“

⁽¹⁾ ABL L 304 vom 24.11.2022, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 131 vom 17.5.2019, S. 18.

3. In Kapitel I Teil 1.1 wird der Text von Nummer 11bi (Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission) und in Kapitel II der Text von Nummer 31qi (Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission) gestrichen.

Artikel 2

Anhang II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 164zc (Durchführungsverordnung (EU) 2022/932 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:
„164zd.
32022 R 2292: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union ist (ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 1), berichtigt in ABl. L 316 vom 8.12.2022, S. 100“
2. Der Text von Nummer 164i (Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292, berichtigt in ABl. L 316 vom 8.12.2022, S. 100, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen.*

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFHAUSER

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.